

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

**Coronavirus - Häufig gestellte telefonische Fragen an die DIGE**

**Anlässe**

<p>Für welche Anlässe benötige ich eine Bewilligung?</p>	<p>Seit der neuen Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sind keine Bewilligungen mehr notwendig für Veranstaltung bis 99 Personen.</p> <p>Veranstaltungen mit 100 und mehr Personen sind verboten.</p> <p><a href="#">Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)</a></p>
<p>Wie lange dauert es, bis eine Bewilligung erteilt wird?</p>	<p>Aufgrund der neuen Verordnung braucht es keine Bewilligungen mehr und deshalb werden auch keine Bewilligungen mehr ausgestellt.</p>
<p>Rückfragen im Zusammenhang mit den Auflagen</p>	<p>Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit den vom Regierungsrat erlassenen Massnahmen und deren Umsetzung gibt es eine Telefon-Hotline. Bitte beachten Sie: Es werden keine medizinischen Fragestellungen via Hotline beantwortet (dafür hat der Bund eine eigene Hotline eingerichtet).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fragen zu Veranstaltungen: Tel. 041 228 73 84</li> <li>- Fragen zum Schulbetrieb: Erziehungsberichtigte und Lernende wenden sich direkt an die Schulen.</li> </ul> <p>Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung ihrer Gemeinde.</p> <p>Viele Informationen werden laufend aktualisiert auf der Website der Schule aufgeschaltet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fragen im Gastronomiebereich: Tel. 041 248 84 84</li> </ul> <p>Betriebszeiten: Täglich 8-12 Uhr und 13.30 – 17 Uhr</p>

Bleibt bestehende Bewilligung gültig bei Änderung der Bewilligungspraxis?	Bestehende Bewilligungen sind ab sofort ungültig.  Es gilt die neue Verordnung 2 vom 13. März 2020 des Bundes.
Wann wird eine Mindestteilnehmerzahl für Anlässe eingeführt?	Diese gilt seit der Veröffentlichung der neuen Verordnung 2 vom 13. März 2020.
Wie wird die Bevölkerung über allfällige Änderungen informiert?	Änderungen werden auf der kantonalen Website <a href="http://www.lu.ch">www.lu.ch</a> und auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG) <a href="http://www.bag.admin.ch">www.bag.admin.ch</a> veröffentlicht.
Aufhebung Risikogebiete – was gilt nun?	Es gibt keine spezifischen Risikogebiete mehr, das Virus ist fast flächendeckend verbreitet.
Warum hat der Kanton Luzern eine andere Bewilligungspraxis als umliegende Kantone?	Seit dem 13. März 2020 gilt schweizweit die Verordnung 2 des Bundes. Der Kanton Luzern ist einer der wenigen Kantone, der die alte Verordnung korrekt umgesetzt hatte.
Soll ich Anlässe für den Monat Mai oder später bewilligen lassen?	Aufgrund der neuen Verordnung werden zum aktuellen Zeitpunkt keine Bewilligungen mehr ausgestellt.
Muss ich alle Adressen von Besuchern aufnehmen?	Nein, es müssen keine Adresslisten mehr geführt werden.
Müssen abgesagte Veranstaltungen (trotz vorhandener Bewilligung) gemeldet werden?	Nein, es besteht keine Meldepflicht für abgesagte Veranstaltung.
Gibt es bezüglich Hygiene bei Catering Vorschriften, die eingehalten werden müssen?	Für Caterings gelten die allgemeinen Hygienevorschriften. Es gibt keine spezifischen Hygienevorschriften im Zusammenhang mit dem Coronavirus.
Warum müssen kleine Veranstaltungen bewilligt werden, wenn Sporttrainings (wo mehr Leute auf kleinem Raum oder Leute mit Körperkontakt wie Tanzen) keine Bewilligung benötigen.  Die Regelung ergibt keinen Sinn in meinen Augen.	Für Veranstaltungen besteht keine Bewilligungspflicht mehr.
Was passiert rechtlich, wenn ich mich nicht an die Auflagen der Bewilligung halte?	Nach Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe j EpG wird mit Busse (bis zu 10'000 Franken) bestraft, wer sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt, d.h. Veranstaltungen trotz einem Verbot durchführt. Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

Caterer: Wo kann ich mich melden, wenn ich durch abgesagte Anlässe grosse finanzielle Verluste erlitten habe?	Sie können sich hier melden: <a href="https://wira.was-luzern.ch/bereiche/kast-und-recht/kurzarbeitsentschaedigung/">https://wira.was-luzern.ch/bereiche/kast-und-recht/kurzarbeitsentschaedigung/</a>
Können Veranstaltungen durchgeführt werden? (z.B. Wahlveranstaltungen, Gottesdienste, Hochzeiten, Beerdigungen, ...)	Ja, jedoch gelten die Massnahmen der Verordnung 2 des Bundes, d.h. maximal 99 Personen und die Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes.
Welche Art von Trainings und Kursen können durchgeführt werden?	Kurse, die zur Ausbildung dienen, sind nicht mehr erlaubt. Dient der Kurs zur Repetition (Sport-Training, Jassen, Seniorenturnen, Schachtraining, Fussballtraining etc.), ist die Teilnahme unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften aus der Verordnung 2 des Bundes erlaubt
Wir bieten Seminare bei Kunden vor Ort an. Können wir diese weiterhin durchführen?	Wenn es sich um einen Anlass handelt, bei welchem nur Angestellte einer Firma mit einem externen Referenten teilnehmen, kann dies als eine interne Veranstaltung bzw. geschlossene Gesellschaft durchgeführt werden.  Kurse, die durch einen Anbieter durchgeführt werden und/oder es Teilnehmende verschiedener Firmen hat, sind nicht gestattet.
Wie ist die 50 Personen-Regelung für Restaurations- und Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs, Kinos zu verstehen?	Die Regelung gilt hier nicht pro Veranstaltungsraum, sondern die «1 Dach»-Regelung. Alles was sich unter demselben Dach befindet ist zusammenzuzählen. Ebenso dazu zählen Aussenflächen wie separate Sitzbereiche (Terrassen) und Mitarbeitende.
Wie wird 50 Personen-Regelung für Personalrestaurants angewendet und was ist hier speziell zu beachten?	Die Regelung gilt auch für Personalrestaurants.  Denkbar ist eine Steuerung mittels "Time-Slots", damit sich nicht mehr als 50 Personen gleichzeitig im Restaurant aufhalten.  Zudem soll der Zugang von externen Personen untersagt werden.
Wie ist der öffentliche Verkehr eingeschränkt?	Normales Transportwesen ist erlaubt (Zug, Bus, Kursschiffe etc.).  Schiff-Sonderfahrten (z.B. Fondue-Schiff) sind erlaubt, allerdings gilt hier die 50 Personen-Regel.  Fahrten während den Stosszeiten sollten, wenn möglich, vermieden werden.

Kann eine GV oder Eigentümerversammlung, als geschlossene Gesellschaft regulär stattfinden?	Ja, jedoch gelten die Massnahmen der Verordnung 2 des Bundes.  Apéros oder Catering in geschlossener Gesellschaft sind grundsätzlich erlaubt. Es muss sichergestellt werden, dass inkl. die Catering-Mitarbeitende das Teilnehmermaximum von 99 Personen nicht überschritten wird.
Darf die Kita vorerst offen bleiben?	Ja.
Wo kann Kurzarbeit beantragt werden?	Informationen zur Kurzarbeit finden Sie unter <a href="https://wira.was-luzern.ch/bereiche/kast-und-recht/kurzarbeitsentschaedigung/">https://wira.was-luzern.ch/bereiche/kast-und-recht/kurzarbeitsentschaedigung/</a>
Gibt es Auflagen für Märkte (Wochenmarkt, Geschäfte im Freien)?	Nein, es gibt zurzeit keine Auflagen für Wochenmärkte und auch keine Personenbeschränkung.
Darf unser Kind in das Pfadilager/Osterlager gehen?	Ja, es handelt sich um eine Veranstaltung, die stattfinden darf. Es gelten die Massnahmen der Verordnung 2 des Bundes.
Was bedeutet Notstand für Arbeitnehmende / Arbeitgeber?	Notstand bedeutet, dass der Bund und die Kantone Befugnisse und Kompetenzen erhalten im Sinne des Gemeinwohls.
Wenn in der Schule ein Kind positiv getestet wurde heisst da ja, dass die anderen Kinder weiterhin die Schule besuchen dürfen. Ist dies auch so, wenn beide Elternteile an einer Autoimmunkrankheit leiden?	Die Schulen sind geschlossen.  Allenfalls können die Kinder von einem Betreuungsangebot Gebrauch machen.

## Schutzmaterial

Kann man beim Kanton Hygienemasken, Desinfektionsmittel, Brillen und Einweghandschuhe beziehen?	Hygienemasken, Desinfektionsmittel etc., über die der Kanton Luzern noch verfügt, sind gemäss Entscheid der kantonalen Task Force Corona prioritär den Grundversorger-Praxen sowie den Spitexorganisationen, den Heimen und Spitälern zugedacht, welche die Hauptlast der Patienten versorgen müssen.
Wer bekommt Hygienemasken und wann?	
Was ist zu tun, wenn in einer Arztpraxis keine Hygieneartikel (vor allem Masken und Desinfektionsmittel) mehr vorhanden sind?	
Müssen Patienten dann an das Spital verwiesen werden?	
Es wird kommuniziert, dass man als Arztpraxis selber entscheiden kann, ob eine Person getestet werden soll oder nicht. Trotzdem habe ich eine Absage erhalten, es	

seien nicht alle Kriterien erfüllt. Warum kommuniziert der Kanton falsch?	
---	--